



Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz • Ernst-Thälmann-Straße 63 • 02708 Großschweidnitz • ☎ 0 35 85 - 83 26 67

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz - Anders, Jons

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo-Do: 8:00-12:00 Uhr, sowie Mi 13:00-18:00 Uhr und Do 13:00-17:00 Uhr; Fr geschlossen

### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **19. September 2012, 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz statt.

### Beschlüsse

**Gemeinderat Großschweidnitz**  
**Gemeinderat Großschweidnitz**  
**Beschluss-Nr.: 86/2012**  
**der Gemeinderatssitzung**  
**am 18.07.2012**

**Bezeichnung:** Beseitigung von Winterschäden an Gemeindestraßen

**Inhalt:** Für die Beseitigung der Winterschäden wurden im Haushaltsplan für 2012, Mittel in Höhe von 9.600,00 € (75% Förderung, HH-Stelle 63000.17110) als Einnahme eingeplant. Die Ausgabe wurde bei der Planung nicht beachtet.

Um die Beseitigung der Winterschäden realisieren zu können, werden die nicht geplanten Mittel in Höhe von 10.800,00 € aus der Rücklage entnommen und in der HH-Stelle 63000.50000 bereitgestellt.

**11 Ja Stimmen**  
**0 Nein Stimmen**  
**0 Enthaltungen**

**Gemeinderat Großschweidnitz**  
**Beschluss-Nr.: 87/2012**  
**der Gemeinderatssitzung**  
**am 18.07.2012**

**Bezeichnung:** Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 18.07.2012 die Einführung eines Vertretungssystems in der Kindertagespflege.

**Inhalt:** Grundsätzlich sind zwei Ursachen denkbar, die eine Betreuung eines Kindes durch eine Vertretungskraft in der Kindertagespflege notwendig machen können. Zum

einen kann ein Ausfall der regulären Tagespflegeperson (z.B. wegen Krankheit, Fortbildung oder Urlaub) eine Ersatzbetreuung notwendig werden lassen. Zum anderen kann ein Kind der regulären Tagespflegeperson erkranken. Eine praktikable Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist erforderlich, um eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung zu ermöglichen. Bei einem Angebot der Tagespflege nach SächsKitaG muss die Gemeinde für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherstellen und gewährleisten. In der Vergangenheit haben sich einige Vertretungssysteme in der Praxis bewährt. Für die Möglichkeiten der Vertretung gilt, dass Kinder und Eltern verlässlich ihre Form der Vertretung und gleichermaßen die Bezugsperson als solche kennen.

#### **Folgendes Vertretungssystem soll praktiziert werden:**

*Eine Gruppe von maximal 5 Tagespflegepersonen vertritt sich gegenseitig mit je einem Vorhalteplatz:*

Jede Tagespflegeperson der Gemeinde Großschweidnitz betreut nur maximal 4 Kinder und erhält für den Vorhalteplatz (5. Platz) eine Pauschalleistung von 250,00 €. Fällt eine Tagespflegeperson in der Verwaltungsgemeinschaft aus, hat jedes Kind seine persönliche Vertretungsperson.

**11 Ja Stimmen**  
**0 Nein Stimmen**  
**0 Enthaltungen**

#### **Beschluss 88/2012 entfällt**

**Beschluss 89/2012**  
**der Gemeinderatssitzung**  
**am 18.07.2012**

**Bezeichnung:** Entgeltordnung für Sporthalle Großschweidnitz

**Inhalt:** Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner

Sitzung am 18.07.2012 auf der Grundlage der Kalkulation vom 19.06.2012 die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Großschweidnitz, welche Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Beschluss Nr. 58/06 vom 15.11.2006 zu den Benutzungsgebühren für die Sporthalle wird damit aufgehoben.

**11 Ja Stimmen**  
**0 Nein Stimmen**  
**0 Enthaltungen**

Jons Anders  
Bürgermeister

#### **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle der Gemeinde Großschweidnitz**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Turnhalle befindet sich in 02708 Großschweidnitz, Steinweg 1. Die Vergabe erfolgt an Vereine, Sportgruppen und an die Kindertagesstätte des Ortes sowie an ortsfremde Vereine und Sportgruppen. Die Turnhalle wird für sportliche Aktivitäten genutzt.

(2) Andere Arten der Nutzung bedürfen des schriftlichen Antrages und der Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz.

##### **§ 2 Vergabe der Turnhalle**

(1) Die Vergabe der Turnhalle regelt der jeweils gültige Belegungsplan. Änderungen des Belegungsplanes müssen rechtzeitig angemeldet werden.

##### **§ 3 Nutzungsvertrag**

(1) Die Gemeinde Großschweidnitz vergibt die Turnhalle nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung als Bestandteil des Nut-

- Fortsetzung von Seite 1 -

zungsvertrages. Mit dem Vertrag auf Überlassung der Turnhalle erkennt der Nutzer diese Nutzungs- und Entgeltordnung an.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Turnhalle dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers der Turnhalle, hier der Gemeinde Großschweidnitz.

(3) Der Nutzungsvertrag sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### § 4 Nutzungsentgelt / Fälligkeit

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Turnhalle beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung 18,10 €/ Stunde. Die Gemeinde Großschweidnitz behält sich eine Anpassung des Nutzungsentgeltes auf der Grundlage einer aktualisierten Kalkulation der Kosten ausdrücklich vor. Über eine etwaige Änderung werden die Nutzer rechtzeitig informiert.

(2) Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt quartalsweise, die Abrechnung des Monats Dezember im Januar des Folgejahres. Das Nutzungsentgelt ist unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Großschweidnitz:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien  
Kontonummer: 3000211666  
BLZ: 85050100  
bzw.

IBAN: DE05850501003000211666  
BIC: WELADED1GRL  
zu überweisen.

#### § 5 Rücktritt vom Vertrag

(1) Macht der Nutzer trotz bestehendem Nutzungsvertrag von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, dies zum Ablauf des entsprechenden Quartals schriftlich der Gemeinde Großschweidnitz bzw. der Stadt Löbau, Fachamt Finanzen, Sachbereich Liegenschaften mitzuteilen. Bei einer späteren Anzeige ist die Berücksichtigung der nicht genutzten Zeiten bei der Abrechnung nicht mehr möglich.

#### § 6 Benutzung der Turnhalle

(1) Der jeweilige Nutzer sorgt für die Einhaltung der Hallenordnung. Die Turnhalle sowie der Sanitärtrakt sind nach Beendigung der sportlichen Aktivitäten in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

Aufwendungen der Gemeinde Großschweidnitz zur Beseitigung von Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Nutzungsende die Fenster sowie Wasserhähne geschlossen sind und die Heizung entsprechend der Wetterlage reguliert wird.

#### § 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Großschweidnitz haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch bauliche Beschaffenheit des Gebäudes verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger die Nutzung behinderender Ereignisse ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Mitglieder des Vereines/ der Sportgruppe, deren Beauftragte oder von anderen Personen verursacht worden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf die Umkleidezeiten vor und nach dem Sport.

(3) Der Nutzer hat sich auf begründetes Verlangen des Eigentümers gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.

(4) Der Nutzer stellt den Eigentümer von allen Ansprüchen frei, die den Mitgliedern des Vereines/ der Sportgruppe, deren Beauftragten oder anderen Personen während der Benutzung der Turnhalle entstehen. Nicht betroffen sind Ansprüche, die aus (1) oder einer Verletzung der dem Eigentümer hinsichtlich seines Eigentums obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01. 07. 2012 in Kraft.

Großschweidnitz, 18.07.2012



Anders  
Bürgermeister

### Presseinformation

#### Ende der Übergangsfrist zur Umsetzung des präventiven Herdenschutzes gegen Wolfsangriffe

Vor einem knappen Jahr wurde das Fördergebiet zum präventiven Herdenschutz gegen Wolfsübergriffe in Sachsen

erweitert. Seitdem gehören neben den Landkreisen Bautzen und Görlitz auch die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie Teile der Landkreise Mittelsachsen, Leipzig und Nordsachsen zum Fördergebiet.

Schäden an Nutztieren, bei denen der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, werden im rot eingegrenzten Fördergebiet (siehe Karte) auf Grundlage von § 38 Abs. 7 des Sächsischen Naturschutzgesetzes finanziell ausgeglichen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Kriterien des Mindestschutzes durch den Tierhalter und die zeitnahe Meldung (innerhalb von 24 Stunden) des Schadens an das zuständige Landratsamt. Die Schadensmeldung kann alternativ auch an die Rettungs- o. Polizeileitstellen gerichtet werden.

Die Tierhalter im neuen Fördergebiet hatten ein Jahr Zeit, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit Ablauf dieser Frist am 30.06.2012 erhalten sie ab dem 01.07.2012 nur noch dann einen Schadensausgleich, wenn bei einem Nutztierriß durch einen Wolf der vorgeschriebene Schutz vorhanden war.

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern im Fördergebiet haben aber auch weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie "Natürliches Erbe" Herdenschutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe (Anschaffung von Elektrozäunen, Flatterband und Herdenschutzhunden, Installation von Unterwühlenschutz bei Wildgattern etc.) fördern zu lassen. Der Fördersatz liegt nach wie vor bei 60 % der förderfähigen Ausgaben. Auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sind die Richtlinie und die Antragsformulare erhältlich. Zur Antragsstellung sind das Basisformular und das Maßnahmeblatt A4 für investive Artenschutzmaßnahmen auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der zuständigen Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen.

Bei Fragen zum Antragsverfahren steht Ihnen Herr A. Klingenberg von der Biosphärenreservatsverwaltung unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0172/3757602.

Mehr Informationen zu den Förderrichtlinien und zum Herdenschutz bekommen Sie auf folgenden Seiten:

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL): <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/93.htm>

- Kontaktbüro "Wolfsregion Lausitz": <http://www.wolfsregion-lausitz.de>

- Karte zur Gebietskulisse auf Seite 3 -

- Fortsetzung von Seite 2 -



**Gebietskulisse Förderung zur Vermeidung von Wolfsschädennach der RL Natürliches Erbe - NE/ 2007**

**Herausgeber:** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**Bearbeitung:** Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 6 Natur, Landschaft, Boden  
Referat 63 - Landschaftspflege und Artenschutz

**Stand:** Juni 2011

**Geobasisdaten:** (C) 201, GeoSN

**Fachdaten:** (C) 2011, LfULG



**Gebietskulisse Förderung zur Vermeidung von Wolfsschäden**

**Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

**Beschluss Nr. 42/2011/SR - 01.12.2011**  
**Wasserwehrsatzung der großen Kreisstadt Löbau**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 01.12.2011 die Wasserwehrsatzung für die Große Kreisstadt Löbau - erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau.

Der Beschluss zur Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 04.11.2004 (Beschlussnummer 018/2004) tritt außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesamte Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 22+1

**Ja-Stimmen: 20    Nein-Stimmen: 0    Stimmenthaltung: 0**

Löbau, den 02.12.11



Buchholz  
Oberbürgermeister



**Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach**

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 452, geändert am 26. Juni 2008, SächsGVBl. S. 452), der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 472, geändert durch VwV vom 08. Juli 2008 (SächsABl. Sdr. S. S 450) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (Sächs-GVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 01.12.2011 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Löbau und den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach in seiner Sitzung am 10.07.2012 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Löbau richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Die Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Löbau nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr

für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

**§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Stadt Löbau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.

(2) Für die Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNADV) vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 452, geändert am 26. Juni 2008, SächsGVBl. S. 452) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 472, geändert durch VwV vom 08. Juli 2008 SächsABl. Sdr. S. S 450) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

- a) **Alarmstufe I: Meldedienst**
  - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
  - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- b) **Alarmstufe II: Kontrolldienst**

(zusätzlich zu Alarmstufe I)

  - tägliche, periodische Kontrolle der Wasserläufe,

- Fortsetzung Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

Teiche, Dämme, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Vorfluter, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche,

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte,
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

- c) Alarmstufe III: Wachdienst** (zusätzlich zu Alarmstufe II)
- ständiger Wachdienst auf den Dämmen, Brücken und gefährdeten Straßenabschnitten,
  - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
  - Einrichtung eines Einsatzstabes zur Sicherung der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
  - Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannten Gefahrenstellen,
  - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr** (zusätzlich zu Alarmstufe III)
- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau entsprechend.

(3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die Große Kreisstadt Löbau stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Teiche und Gewässerabschnitte, der Anlagen,
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeordneten Wachen,
- c) die Art der Alarmierung,
- d) den Versammlungsort,
- e) die Ablösung und Versorgung,
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) die Nachrichtenübermittlung,

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Löbau, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### § 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklauung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) die Mitarbeiter und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen:
- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) und d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes beinhalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger ist als 16 Jahre oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

### § 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- Fortsetzung Seite 5 -

- Fortsetzung von Seite 4 -

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spandienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise - auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte - erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

(7) Der Oberbürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

## § 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Soweit die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit zu Fragen der Hochwassergefahr insbesondere Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen; Betreiber von Baustellen und Einrichtungen über eingehende Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unterrichtet, erfolgt dies in geeigneter Weise (z.B. telefonisch oder durch Kurier) unverzüglich. Dabei sind die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu berücksichtigen und es ist auf die Informationsplattform hinzuweisen, die das Landeshochwasserzentrum zur selbstständigen Information der Öffentlichkeit eingerichtet hat (§ 9 HWNAV).

(2) Die Verteilung von Hochwassernachrichten erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum auf der Grundlage von Zustellungsplänen. Die Übermittlung von Hochwassernachrichten erfolgt in einer Weise, die auch bei Ausfall einzelner Übertragungswege die Weitergabe der Hochwassernachrichten gewährleistet (§ 6 Abs. 1 HWNAV).

(3) Der Empfänger einer Hochwassereilbenachrichtigung hat nach Erhalt unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum abzugeben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HWNAV).

(4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 7 HWNAV).

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt,
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadtverwaltung Löbau.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2005 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 11.07.2012



Buchholz  
Oberbürgermeister

**Anlage: Organisationsplan für den Wasserwehrdienst**  
**Organisationsplan für den Wasserwehrdienst**  
Große Kreisstadt Löbau

## 1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte, der Anlagen:

Löbau:	Löbauer Wasser, Seltenrein, Katzbach, Stadtteil
Bellwitz:	Löbauer Wasser
Stadtteil Ebersdorf:	Löbauer Wasser, Dorfbach, Krumbach
Stadtteil Georgewitz:	Löbauer Wasser
Stadtteil Glossen:	Löbauer Wasser
Stadtteil Kleinradmeritz:	Löbauer Wasser
Stadtteil Lautitz:	Löbauer Wasser
Stadtteil Rosenhain:	Rosenhainer Wasser
Stadtteil Wendisch-Cunnersdorf:	Grundwasser
Gemeinde Großschweidnitz:	Löbauer Wasser
Gemeinde Lawalde:	Littwasser, Litte
Gemeinde Rosenbach:	Rosenbach

## 2. Verantwortliche, Stellvertreter und die zugeteilten Wachen

Oberbürgermeister:	Herr Buchholz
Bürgermeister:	Herr Storch
Diensthabender der Stadtverwaltung:	nach festgelegtem Einsatzplan

- Fortsetzung Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

Stadtwehrleiter:	Kamerad Biernoth
Stellvertretender Stadtwehrleiter:	Kamerad Wechler
Kamerad Wislicenus	
Ortswehrleiter Ebersdorf:	Kamerad Klein
Ortswehrleiter Großdehsa:	Kamerad Kwozcala
Ortswehrleiter Kittlitz:	Kamerad Kloß
Ortswehrleiter Lautitz:	Kamerad Salomon
Ortswehrleiter Löbau:	Kamerad Schütze
Ortswehrleiter Großschweidnitz:	Kamerad Papert
Gemeindewehrleiter Lawalde:	Kamerad Meile
Ortswehrleiter Lauba:	Kamerad Scheibe
Ortswehrleiter Lawalde:	Kamerad Jähne
Gemeindewehrleiter Rosenbach:	Kamerad Groll
Ortswehrleiter Bischdorf:	Kamerad Heinzelmann
Ortswehrleiter Herwigsdorf:	Kamerad Kregel

### 3. Art der Alarmierung

Melder / Telefon / Funkmeldempfänger / Sirenen / öffentliche Medien

### 4. Versammlungsort

- Führungspunkt: Feuerwehrgerätehaus Löbau; An der Feuerwehr 3
- Feuerwehrangehörige: jeweilige Gerätehäuser der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren
- Hilfskräfte: Feuerwehrgerätehaus Löbau; An der Feuerwehr 3

### 5. Ablösung und Versorgung

nach operativer Festlegung der Einsatzleitung

### 6. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel für Einsatzkräfte

- Feuerwehrgerätehaus Löbau, An der Feuerwehr 3
- Bauhof der Stadtverwaltung Löbau, Martin-Luther-Straße 17a
- Gärtnerei der Stadtverwaltung Löbau, Ebersdorfer Weg
- jeweilige Gerätehäuser
- Bauhof der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz; Steinstraße
- Bauhof der Gemeindeverwaltung Lawalde; Thomas-Müntzer-Siedlung 7
- Bauhof der Gemeindeverwaltung Rosenbach; Mittelhofweg 1 und Dorfstraße 36

### 7. Nachrichtenübermittlung

Retungsleitstelle:	112
	03585 - 441445
Landratsamt / Amt für Katastrophenschutz	03583 - 721544
Stab für außergewöhnliche Ereignisse	Erreichbarkeit
nach Stabseinberufung	
Feuerwehr Löbau	03585 - 455813
Stadtwerke Löbau GmbH	03585 - 86670
Straßenmeisterei Lawalde	03585 - 477110
SOWAG	03583 - 77370
ENSO	
- GASO	0800 - 7879000
- ESAG	03581 - 365222
Telekom	0800 33 01300
Landestalsperrenverwaltung	
des Freistaates Sachsen - Flussmeister	03591-671 188
	0180 - 3588777

## SG Medizin Abteilung Fußball



### Der Ball rollt wieder

Am Dienstag, dem 17. Juli begrüßten zunächst Abteilungsleiter Günter Arnold und dann das Trainergespann Thomas Papert / Wolfgang Schmidt die Spieler zum Trainingsauftakt. Neue Gesichter waren nicht dabei, aber Torwart Michael Seidel ist zum Schönbacher FV gewechselt.

Vom 20.-22. Juli feierten wir „60 Jahre Heinz-Bahner-Stadion“ Den Auftakt machten am Freitagabend zwölf Sponsoren-, Hobby- und Freizeitteams.

Nach spannenden Spielen nahmen in diesem Jahr die Männer vom Dynamokreisel mit Mannschaftskapitän Andre Tietze den Siegerpokal entgegen.

Weitere Platzierungen:

2. Kreissportbund Bautzen
3. Löbauer Straße mit Trainer Wolfgang Schmidt
4. Lebensabschnittgefährten (Gemischte Mannschaft der SG Medizin)



Am Sonnabend war die SG Medizin Großschweidnitz Gastgeber für den vom Fußballverband Oberlausitz veranstalteten 8. Oberlausitz-Cup. Die Endspiele bestritten der FSV Budissa Bautzen gegen FC Oberlausitz Neugersdorf (2:1) und der NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 gegen den Bischofswerdaer FV 08. Pokalsieger wurden die Görlitzer und den 3. Platz eroberten die Bautzener.

Am Sonntag bestritt die 1. Mannschaft ihr erstes Vorbereitungsspiel gegen die SG Motor Cunewalde (Bezirksliga Ost) und verlor 1:5. Eingeladen zu Kaffee und Kuchen waren an diesem Nachmittag die „Alten“, die den Bau des Stadions schon miterlebt hatten, und Sponsoren des Vereins.



Am darauf folgenden Mittwoch folgte das nächste Vorbereitungsspiel gegen den Kreismeister FV Eintracht Niesky. Es gab einen Achtungserfolg - ein 2:2-Unentschieden.

Weitere Vorbereitungsspiele folgten gegen Oppach, Spitzkunnendorf und Bertsdorf, sowie eine Turnierteilnahme in Neusalza-Spremberg

„Richtig“ los geht es am Sonnabend, dem 18. August, in der 1. Hauptrunde des Pokals reist die Erste zur SpG SV 90 Traktor Mittelherwigsdorf. Am Sonntag danach empfängt die Zweite den Kreisoberligisten FV Rot-Weiß 93 Olbersdorf.

Am ersten Punktspieltag, Sonntag - 26.08. um 15.00 Uhr ist der FC Oberlausitz Neugersdorf mit seiner zweiten Mannschaft zu Gast.

## SG Medizin Abteilung Kegeln



Vom 13.-15. Juli 2012 fanden in Wiesbaden die Deutschen Meisterschaften der Sektion Classic des Deutschen Behindertensportverbandes statt. Von der Medizin hatten sich dazu Sportfreund Peter Hiller und unsere Dorit Rothe qualifiziert. Peter verpasste knapp das Treppchen und landete mit 391 Holz auf Platz 4. Er musste sich Titelverteidiger Peter Höhn vom BVS Weiden (399 Holz), Frank Schubert vom KV Bautzen West (414 Kegel) und dem Sieger Waldemar Wottschel aus Bad Neustadt mit hervorragenden 442 Punkten geschlagen geben.

In der Wettkampfklasse 4 der Seniorinnen belegt Dorit Rothe mit 385 Kegeln Platz 7. Es gewann diese Wertung Herlinde Czöppan von der BVSG Hilpoltstein mit 430 Holz.

Wir gratulieren unseren Sportfreunden für die erfolgreiche Teilnahme an dieser Deutschen Meisterschaft und danken ihnen für ihr Repräsentieren der SG Medizin Großschweidnitz weit über den Landkreis hinaus. (sk)

[www.sgmedizingrossschweidnitz.de](http://www.sgmedizingrossschweidnitz.de)  
[www.kugelrollt.de](http://www.kugelrollt.de)

## Kita Haus „Pffifikus“

### Zuckertütenfest in unserer Kita

Unsere diesjährigen Schulanfänger feierten am Dienstag, den 26.06.2012 ihr Zuckertütenfest.

Am Vormittag hatten sie alle „Kleinen“ eingeladen und ihr Programm, welches sie am Nachmittag auch den Eltern vorführten, präsentiert.

Mit lustigen Liedern und Gedichten haben sie ihre Kindergartenzeit noch einmal Revue passieren lassen. Als Dank bekamen sie von den Kindern einen selbst gebastelten Schmetterling, welcher eine süße Überraschung enthielt.



Zum Mittag, als sich die Kleinen schlafen legten, hielt der AWO-Bus vor der Kita-Tür und startete mit den Vorschulkindern eine Überraschungstour.

Erster Halt war bei MC Donalds in Görlitz, wo sich die Kinder für den weiteren Tag stärken konnten. Dann ging es weiter zum Erlebnispielplatz an der Stadthalle.

Das dritte Mal Halt wurde Halt in Markersdorf gemacht. Dort besuchten die Kinder die Hasenschule im Dorfmuseum.

Interessant für die Kinder war die Schulhausordnung von 1920. Sie erlebten eine Schulstunde wie früher, schreiben mit Tinte und Feder oder das Rechnen auf einer Schiefertafel ließ die Kinder aus dem Staunen nicht mehr heraus.

Am Ende gingen sie in den Garten und suchten den Zuckertütenbaum. Alle Eltern hatten an einem Abend im Kindergarten für ihre Kinder eine individuelle Zuckertüte gebastelt.

## Lebendige Kirche Großschweidnitz e. V.

Der diesjährige Abiturjahrgang des Dresdner Kreuzchors ist im August auf einer Tournee durch ganz Deutschland unterwegs, dem sogenannten „Trip“, der schon seit vielen Jahren eine Tradition der jeweiligen Abiturienten des weltberühmten Knabenchores ist und von diesen auch selbst geplant wird.

Dabei geht es den Abiturienten, neben dem natürlich willkommenen Zubrot, vor allem um den gemeinschaftlichen Aspekt. Die Meisten kennen sich seit nunmehr 9 Jahren, Einige sogar noch länger und so ist eine gemeinsame Konzertreise am Ende der gemeinsam durchlebten Zeit im Kreuzchor ein krönender Abschluss. Das Männerchorensemble der Abiturienten des Dresdner Kreuzchores 2012 wird in der ganzen Republik zwischen Hamburg und Allgäu zu hören sein. Auf dem Programm stehen geistliche und weltliche A-capella-Musik von namhafter Komponisten unterschiedlichster Musikepochen. Das Repertoire der 13 Sänger umfasst Komponisten von Orlando di Lasso, Hassler, Schütz, Bach, Mozart über Bruckner, Mendelssohn, Rheinberger, bis hin zu Julius Otto, Rudolf Mauersberger, Comedian Harmonists und

**ABITURIENTEN DES  
DRESDNER KREUZCHORES**  
— 2012 —

Mit Werken von Bach, Mozart, Hassler, Mauersberger u.a.

**19.08.2012 19.00 Uhr**  
**Kirche Großschweidnitz**

Karten an der Abendkasse! 10 Euro / erm. 8 Euro

[www.facebook.de/Abiturienten-DKC-2012](http://www.facebook.de/Abiturienten-DKC-2012)

anderen bekannten Werken der Moderne. Durch die Mannigfaltigkeit des Programms werden ganz sicher alle Musiksympathien angesprochen, sodass sich für jeden Hörer bestimmt ein musikalischer Höhepunkt bietet.

Gemeinsam mit den Eltern, welche inzwischen bei uns angekommen waren, wurden die Zuckertüten bestaunt und vom Baum gepflückt.

Später gab es eine Führung durch das Museum und einen Rundgang bei den verschiedensten Tieren.

Allen Gästen zeigten die künftigen Schulanfänger mit viel Begeisterung ihr einstudiertes Programm und erhielten viel Beifall dafür.

Mit einem gemütlichen Beisammensein und Grillen klang der Tag in Ruhe aus.

Ein gelungener Tag für die Vorschulkinder, den sie wohl so schnell nicht vergessen werden.



Das Team der Kita freut sich, die diesjährigen Schulanfänger als Frechdachse ab September im Hort begrüßen zu können.



## Herzliche Einladung zur 15. Baby- und Kindersachenbörse

**8.9.12 von 9 - 12 Uhr  
im Kretscham Schönbach**

Weitere Infos und Anmeldung für einen Standplatz bis 6.9.12 unter  
Tel. 035872/38952 oder 03586/789228

Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Ihren Besuch!

Das Vorbereitungsteam

**Seniorenverein Großschweidnitz e.V.**

Unsere Juli-Veranstaltung war mit der Modenschau von "MOSEMO" aus Bautzen sehr beliebt. Als Gäste konnten wir auch Frau Niese und Frau Schwarze vom Gemeinderat begrüßen. Obwohl die Schränke „brechend voll sind“ haben wir ja wie immer nichts anziehen. Unsere Vereins-Eigenen Models und die Marianne als Gastmodel waren auf dem Laufsteg schon richtige Profis. Mit Hilfe von Frau Krautz wurden die Sachen gut vorgestellt und unsere fleißigen Models bekamen viel Lob und Beifall. Da wir SSV haben und reduzierte Preise angesagt waren, bestand großes Interesse und die Modenschau war für alle ein Gewinn.

**Neuer Termin: 20. August 2012**

Ebersbacher Frauenring: Grillnachmittag  
Es fährt Reimann-Reisen hin und zurück.

**Zustieg:**

- Löbau Süd Bushaltestelle 13:15 Uhr
- Großschweidnitz AWG 16/20 13:20 Uhr
- Großschweidnitz Sächs. Hof 13:25 Uhr
- Großschweidnitz Belgermühle 13:30 Uhr
- Großschweidnitz Wendepplatz 13:35 Uhr

3 PKW Privat. - wie Vereinbart

**Wir werden uns auf einen schönen Nachmittag freuen.**

**I. Lucas und der Vorstand.**



**Schützengesellschaft  
Großschweidnitz e.V.**

**Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes**

jeden Freitag von 19.<sup>00</sup> - 23.<sup>00</sup> Uhr  
sportliches Schießen und gemütliches Beisammensein auf dem Vereinsschießstand.

**INFORMATION**

Momentan findet aus baulichen Gründen auf dem Schießstand kein Schießtraining oder Wettkämpfe statt. Der Verein informiert, ab wann der Schießstand wieder frei gegeben ist.

Sie können uns auch im Internet unter [www.sg-grossschweidnitz.de](http://www.sg-grossschweidnitz.de) besuchen.

**Impressum**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Großschweidnitz; Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen) Bürgermeister Jons Anders  
**Fotos:** Gemeindeverwaltung, aus dem Fundus der Vereine und der KiTa  
**Redaktion, Satz, Gestaltung und Anzeigentel:** Werbeagentur Media-Light Löbau  
**Büro für Text- und Anzeigenannahme:** 02708 Großschweidnitz, Ernst-Thälmann-Str. 63; Tel.: 0 35 85 / 40 19 67, Fax: 46 88 87, E-Mail: Media-Light-Loebau@gmx.de  
**Auflagenhöhe:** 600 Exemplare **Erscheinungsweise:** monatlich, in der 2. Woche  
**Verteilung:** kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz;  
Gültig ist die **Preisliste** vom 01.06.2009. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler.  
**Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.**

Anzeige

**Gottesdienste Kirche Großschweidnitz**

**“Wir laden herzlich ein”**

- Sonntag, 12. August 10.00 Uhr Gottesdienst**
- Freitag, 17. August 17.00 Uhr Gottesdienst**
- Sonntag, 26. August 10.00 Uhr Gottesdienst**
- Freitag, 31. August 17.00 Uhr Gottesdienst**

**Schwesterndienstplan  
ASB Löbau - August**

**Bereiche:** Dürrhennersdorf, Schönbach, Großschweidnitz, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Lawalde, Ebersbach-Neugersdorf

**Funktelefon-Nr.: 0162 2520678 und 0160 3522771**

**Zeitraum**

- 04.08.2012
- 05.08.2012
- 11.08.2012
- 12.08.2012
- 18.08.2012
- 19.08.2012
- 25.08.2012
- 26.08.2012

**Schwester**

- Heike Bürger
- Diana Falz
- Katrin Sarnoch
- Petra Fitzel
- Christine Leitweber
- Betina Kreschel
- Heike Bürger
- Petra Thomas

Anzeige

**3%\* p.a. Zinsen  
Jetzt ab 0 Jahre!**

[www.facebook.com/SparkasseON](http://www.facebook.com/SparkasseON)

**Jugendgirokonto**  
Ein Freund fürs Leben.

**Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**

[www.spk-on.de](http://www.spk-on.de)

\* Jugendgirokonto ab 0 Jahre bis 23. Geburtstag, 3 % p.a. bis 500 EUR Guthaben, Stand Juli 2012.

*Wir sind umgezogen!*

Sie finden uns seit dem 01. Juli 2012 in der Ernst-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz.



Telefon und Fax hat sich nicht geändert!